

GEMEINDEWERK BECKENRIED



Reglement über die Festlegung der Entschädigung an die Mitglieder der Verwaltungskommission des Gemeindegewerkes sowie für Personen mit amtlichen Funktionen (Entschädigungsreglement)

vom 19. November 2010¹

Reglement über die Festsetzung der Entschädigung an die Mitglieder der Verwaltungskommission des Gemeindewerkes sowie für Personen mit amtlichen Funktionen (Entschädigungsreglement)

vom 19. November 2010¹

Die Gemeindeversammlung Beckenried

erlässt,

gestützt auf Artikel 76 der Kantonsverfassung² und in Ausführung von Artikel 35 Absatz 1 Ziffer 7 des Gemeindegesetzes³

folgendes Entschädigungsreglement:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 *Geltungsbereich*

Das Entschädigungsreglement gilt für die Mitglieder der Verwaltungskommission des Gemeindewerkes Beckenried sowie für Personen mit amtlichen Funktionen, die von der Verwaltungskommission mit der Erledigung von Aufgaben beauftragt werden, sofern für diese nicht spezielle Vereinbarungen gelten.

II. Entschädigungsordnung

1. Verwaltungskommission

Art. 2 *Entschädigung*⁵

¹ Für die Entschädigung der Mitglieder der Verwaltungskommission stehen jährlich Fr. 23'700.00 zur Verfügung.

² Die Entschädigung umfasst eine Grundentschädigung, die Präsidualzulage sowie eine Spesenzulage.

³ Die Gemeindeversammlung kann mit dem Budget zusätzliche Mittel bewilligen.

Seite 3 zum Reglement über die Festsetzung der Entschädigung an die Mitglieder der Verwaltungskommission des Gemeindewerkes sowie für Personen mit amtlichen Funktionen (Entschädigungsreglement) vom 19. November 2010¹

Art. 3 *Grundentschädigung⁵*

Jedes Mitglied der Verwaltungskommission bezieht eine jährliche Grundentschädigung von Fr. 3'000.00.

Art. 4 *Präsidualzulage⁵*

Das Präsidium wird zusätzlich mit jährlich Fr. 3'000.00 und das Vizepräsidium mit Fr. 1'500.00 entschädigt.

Art. 5 *Zweck*

¹ Mit der Grundentschädigung und Präsidualzulage werden sämtliche mit der Unternehmungsführung und Unternehmungsaufsicht verbundenen Tätigkeiten abgegolten.

² Namentlich in der Grundentschädigung und der Präsidualzulage enthalten sind: Die strategische Führung und die Aufsichtsfunktionen und die damit verbundenen Tätigkeiten, alle Sitzungen und Klausuren und deren Vorbereitung, alle amtlichen Sendungen und Repräsentationen sowie Delegiertenfunktionen für das Gemeindewerk, alle Aus- und Weiterbildungen.

Art. 6 *Spesen Verwaltungskommission*

¹ Die Mitglieder der Verwaltungskommission erhalten eine pauschale Spesenvergütung von Fr. 200.00 pro Jahr.

² Damit sind alle Spesen abgegolten, namentlich alle Reiseentschädigungen, alle Kommunikations- und Bürokosten, die sich im Zusammenhang mit der Tätigkeit als Mitglied der Verwaltungskommission ergeben.

2. Entschädigung besondere Funktionen

Art. 7 *Entschädigung Betriebsleiter und Protokollführer*

¹ Die Sitzungsgelder ausserhalb der ordentlichen Arbeitszeit für den Betriebsleiter und den Protokollführer betragen Fr. 40.00 pro Stunde.

² Dieser Ansatz wird automatisch angepasst, wenn sich der Ansatz gemäss Art. 33 Abs. 2 des kantonalen Gesetzes über die Entschädigung der Behörden (Entschädigungsgesetz⁴) verändert.

Art. 8 *Besondere Entschädigungen*

Für amtliche Funktionen und Verrichtungen, wofür in diesem Entschädigungsreglement keine Position vorgesehen ist, setzt die Verwaltungskommission die auszurichtende Entschädigung von Fall zu Fall fest.

III. Weitere Bestimmungen

Art. 9 Auszahlungen

¹ Die Entschädigungen werden in der Regel jährlich im Dezember ausbezahlt. Die Verwaltungskommission kann jedoch die halbjährliche Auszahlung beschliessen (Juni und Dezember).

² Direktauszahlungen von dritten Stellen, die bereits durch die vorstehenden Entschädigungen abgegolten sind, sind unaufgefordert an das Gemeindewerk weiterzuleiten.

Art. 10 Versicherung

Die Mitglieder der Verwaltungskommission sind gegen die Folgen von Berufsunfall versichert.

IV. Schlussbestimmungen

Art. 11 Aufhebung bisherigen Rechts

Alle dem neuen Entschädigungsreglement in Widerspruch stehenden Bestimmungen werden aufgehoben.

Art. 12 Inkrafttreten

Dieses Entschädigungsreglement tritt mit der Annahme durch die Gemeindeversammlung, unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Regierungsrat Nidwalden, auf den 1. Januar 2011 in Kraft.

6375 Beckenried, 19. November 2010

Gemeindeversammlung Beckenried

Der Gemeindepräsident:

Bruno Käslin

Der Gemeindeschreiber:

Daniel Amstad

Genehmigung des Regierungsrates Nidwalden

Das vorstehende Entschädigungsreglement vom 19. November 2010 wurde unter heutigem Datum vom Regierungsrat Nidwalden, soweit an ihm, genehmigt.

6370 Stans, 11. Januar 2011

Regierungsrat Nidwalden

Der Landschreiber:

Hugo Murer

¹ Geändert durch Nachtrag vom 21. November 2014, genehmigt vom Regierungsrat Nidwalden am 10. März 2015, in Kraft seit 1. Januar 2015

² NG 111

³ NG 171.1

⁴ NG 161.3

⁵ Fassung gemäss Nachtrag vom 21. November 2014